Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 10 (1936)

Artikel: Zwei Militäraufgebote an das Amt Merenschwand
Autor: Fischer, O.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046095

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwei Militäraufgebote an das Amt Merenschwand

Das Amt Merenschwand, seit dem Jahre 1394 unter der Herrschaft der Stadt Luzern stehend,, hatte auch in Kriegszeiten ihrem Schutzherrn, auf dessen Befehl die nötige Militärmannschaft zu stellen. So auch im Jahre 1798, als die Franzosen in die Schweiz einbrachen. — Nachstehende zwei Urkunden im Gemeindearchiv Merenschwand geben uns hierüber Aufschluss.

I.

An die Ehrengeachte Geschwornen, und

Lieutenants des Amts Mereschwand.

Mereschwand.

Ehrengeachter untervogt Zu Mereschwand!

Aus befehl Eüerens volks Repräsentanten sollet Ihr fürdersampt wie auch aus befehl des Herren Oberstwachtmeisters sollet Ihr 30 von dorten aufgebottenen Mannschaft befehlen, das Sie morgen auf den Abend in Root übernachten gehen, und dann am Tag darauf in der Frühe Hier mit unter und Obergewehr erscheinen, und Eüerem volks Repräsentanten und dem Herr Oberwachtmeister nachfragen und dann von selben die weitern Anordnung gewärtigen sollen, Sich in den Landsturm, wann einer sollte vorgenommen werden, gebrauchen zulassen: Betrefend die überbleibende ausgezogenen Mannschaft solle solche an Ort und Stelle bis auf weiteren befehl verbleiben und indessen das Amt wohl bewachen, auch Zugleich Bedacht nehmen, dass ankommendes Fremdes gesind wieder an die Gräntzen geführt werde.

Man kan auch bis auf weiteres die verordneten Zug- und Reitpferde wiederum ihren Eigenthümern zustellen lassen.

Denen morgen abends in Root ohnfelbar ankommen-sollenden 30 Mann solle verkündet werden, dass sie sich alda im Wirts-Haus und in den benachbarten Häuseren einquartieren lassen sollen.

Wormit Euch Freündlich grüsse

Luzern, den 5. Tag Merz 1798

Franz Xaver Felber, Canzlist.

II.

Befehl an das Battaillon Mereschwand.

Aus hohem Befehl der Provisorischen Regierung und des Volks Representanten des Standes Luzern wird anmit dem Bataillon Mereschwannd (und Weggis) aufgetragen, Fürder samt acht Mann, die aus ledigen, brafen, und wenn es immer möglich, aus Hablichen, mit Patrontaschen versehenen, und wohluniformierten leüthen bestehen sollen, anher abzuordnen, welche auf dem Zeughaus werden bewaffnet, und vier Wochen lang die Hiesige Stadtwache versehen helfen.

Nachdem diese 8 Mann hier werden eingetroffen seyn, werden die Sich hier befindenden wiederum zu ihren Battaillons zurückgeschickt und entlassen, und dann nach vier Wochen Frist wieder durch andere auf gleiche weise abgelöst werden.

Urkundlich dessen dieser Befehl mit dem gewohnlichen Canzlei-Signet bekräftiget ausgestellt worden.

Den 12. Tag Merz 1798

Canzlei Luzern.

(Siegel)

Mitgeteilt von O. Fischer, Gemeindeschreiber, Merenschwand.

23. September 1935.